



Diplom-Betriebswirtin  
**MARIELE WALTERSCHEID**  
Steuerberaterin  
Landw. Buchstelle

## Checkliste Umsatzsteuer

### ☞ Formerfordernisse Rechnungen

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; bei àct.-Zahlungen den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt, und
9. in den nachfolgend aufgeführten Fällen einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers:
  - der Unternehmer führt eine steuerpflichtige Werklieferung oder
  - sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück aus.

Dieser Hinweis könnte wie folgt aussehen:

" Ich weise Sie darauf hin, dass Privatpersonen, die von Unternehmern für Dienst- und Werkleistungen im Zusammenhang mit selbst genutztem Wohneigentum oder zu eigenen Wohnzwecken angemieteten Immobilien eine Rechnung erhalten haben, verpflichtet sind, diese Rechnung, den Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Handwerkerrechnungen ausgestellt wurden."

### ☞ Besonderheit Rechnungen bis 150 EUR Rechnungsbetrag (brutto)

Bei Rechnungen bis zu dieser Höhe genügt es, wenn folgende Angaben enthalten sind, sofern es sich nicht um Lieferungen/Leistungen aus dem Ausland handelt:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. das Ausstellungsdatum,
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

#### ☞ Bauunternehmer?

- Damit der Rechnungsempfänger nicht 15% Bauabzugssteuer vom Bruttorechnungsbetrag abziehen und an das Finanzamt abführen muss, sollte jeder Rechnung eine Kopie der Freistellungsbescheinigung beigelegt werden.
- Werden im Rahmen des Unternehmens Leistungen an andere Unternehmer ausgeführt, die im Rahmen ihres Unternehmens selbst Bauleistungen erbringen, so ist die Rechnung ohne Umsatzsteuer-Ausweis zu erstellen. Jedoch muss folgender Zusatz angefügt werden:

" Der Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer gem. § 13b UStG."

Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistung in dessen Unternehmen oder Privathaushalt erbracht wurde.